

COVID-19-SONDERREGELUNGEN

Corona-Update: Nr. 32006 für Laborbonus wird obsolet – TestV für Symptomlose – neue ICD-Codes

Die in der letzten Ausgabe ausführlich dargestellten Sonderregelungen (AAA 11/2020, Seite 3) gelten unverändert im Quartal IV/2020. Die nachfolgend beschriebenen **neuen Sonderregelungen** betreffen den Laborwirtschaftlichkeitsbonus, die Testung aufgrund einer Warnung durch die Corona-Warn-App, neue ICD-Codes und die Testung asymptomatischer Patienten. |

Laborwirtschaftlichkeitsbonus: Angabe der Kennnummer 32006 entfällt rückwirkend

Die bislang erforderliche Angabe der **Kennnummer 32006** zur Verhinderung einer Belastung des Laborbudgets **entfällt**. Rückwirkend zum 01.10.2020 bleiben die Kosten für Laboruntersuchungen zum Nachweis von SARS-CoV-2 nach den EBM-Nrn. 32779, 32811 und 32816 bei der Ermittlung des arztpraxis-spezifischen Fallwerts für die Berechnungen zum Wirtschaftlichkeitsbonus **automatisch unberücksichtigt**, das Laborbudget wird nicht belastet.

Symptomlos: Abrechnung von Testungen nach der TestV

Die Testungen bestimmter Personengruppen auf eine Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) auch ohne Krankheitssymptome regelt nun die Coronavirus-Testverordnung (TestV, beim Bundesgesundheitsministerium online unter www.de/s4365), die seit dem 15.10.2020 gilt. Allerdings sind bereits erneute Änderungen an dieser TestV vorgesehen (s. Merke-Kasten).

Erfasste Personengruppen

Nach der TestV können **symptomlose Personen** auf SARS-CoV-2 getestet werden,

- wenn sie Kontaktpersonen von SARS-CoV-2-Infizierten sind,
- wenn sie eine Meldung der Corona-Warn-App erhalten haben,
- wenn sie erfasst sind von den Konstellationen, die bei Auftreten von Infektionen in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen abgedeckt sind,
- wenn sie in Pflegeheimen, Praxen oder anderen Einrichtungen arbeiten oder untergebracht werden sollen oder
- wenn sie aus Risikogebieten im Ausland zurückkommen.

Vorbehaltlich anderslautender Vorgaben Ihrer KV erfolgt die Abrechnung des Abstrichs mit der **Nr. 88310, bewertet mit 15 Euro**. Für den Laborauftrag ist das Muster OEGD zu verwenden und der entsprechende Anlass für die Testung anzukreuzen.

Spezielle Regelungen für die Testung beim Praxispersonal

Besonderheiten gelten für die Testung des **eigenen Praxispersonals**: Die ärztliche Leistung für den Abstrich wird *nicht vergütet* (keine Abrechnung der Nr. 88310). Für den Test dürfen **nur** beim Bundesinstitut für Arzneimittel und



ARCHIV

Ausgabe 11 | 2020
Seiten 3–5

Abschied von
Kennnummer 32006
zur Schonung des
Laborbudgets



IHR PLUS IM NETZ

TestV unter
www.de/s4365

Beim Praxisteam
keine Vergütung für
den Abstrich

Maximal sieben Euro Sachkosten für Antigenschnelltests

Medizinprodukte (BfArM) gelistete **Antigenschnelltests** (zu finden unter bfarm.de/antigentests) verwendet werden. Die Sachkosten für den Antigenschnelltest werden in Höhe der Beschaffungskosten, maximal mit **sieben Euro** je Test, erstattet. Die Abrechnung erfolgt mit der **Nr. 88312**. Der Betrag für den Test wird in der Feldkennung 5012 eingetragen.

Die Testung selbst kann *wöchentlich wiederholt* werden. Ein positives Antigenschnelltest-Ergebnis muss durch einen PCR-Test bestätigt werden. Für den Abstrich kann dann die EBM-Nr. 02402 berechnet werden.

MERKE | Das Bundesgesundheitsministerium plant eine **weitere Änderung der TestV**. Danach sollen u. a. die Kosten für die Testungen Einreisender aus ausländischen Risikogebieten nicht mehr übernommen werden.

Corona-Warn-App- Fälle ab 2021 über die TestV abrechnen

Corona-Tests aufgrund der Warn-App raus aus dem EBM

Ab dem **01.01.2021** entfällt aufgrund der TestV auch die Abrechnung von Abstrichen nach der **Nr. 02402A** bei Personen, die eine Warnung durch die Corona-Warn-App erhalten. Nach der TestV haben Personen ohne COVID-19-Symptome, die in den letzten zehn Tagen durch die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts eine Warnung erhielten, Anspruch auf Testungen auf SARS-CoV-2.

Vertragsärzte rechnen also ab dem 01.01.2021 die Abstriche und PCR-Tests im Zusammenhang mit der Corona-Warn-App nach der **TestV** ab.

Neue ICD-Codes

Für die Verschlüsselung von COVID-19-Fällen wurden bereits für das Quartal IV/2020 drei neue ICD-Codes aufgenommen. Aus Gründen der internationalen Vergleichbarkeit ändern sich diese Schlüsselnummern bereits zum 01.01.2021 bei identischem Inhalt.

ICD-Code bis 31.12.2020	ICD-Code ab 01.01.2021	Inhalt	Verwendung
U07.3	U08.9	COVID-19 in der Eigenanamnese, nicht näher bezeichnet	Ist für Fälle vorgesehen, bei denen eine frühere, bestätigte Coronavirus-Krankheit zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führt. Die Person leidet nicht mehr an COVID-19.
U07.4!	U09.9!	COVID-19 in der Eigenanamnese, nicht näher bezeichnet	Ist für Fälle vorgesehen, bei denen der Zusammenhang eines aktuellen, anderenorts klassifizierten Zustands mit einer vorausgegangenen Coronavirus-Krankheit codiert werden soll. Die Schlüsselnummer ist nicht zu verwenden, wenn COVID-19 noch vorliegt.
U07.5	U10.9	Multisystemisches Entzündungssyndrom in Verbindung mit COVID-19, nicht näher bezeichnet	Ist für Fälle vorgesehen, bei denen ein durch Zytokinfreisetzung bestehendes Entzündungssyndrom in zeitlichem Zusammenhang mit COVID-19 steht.